

ROTWILD-HEGEGEMEINSCHAFT „BAYER. RHÖN“ - Reviergruppe Mellrichstadt -

Rotwild-Abschussplan für das Jagdjahr 2026/27

1. Höhe und Zusammensetzung des geplanten Abschusses

---entfernt---

2. Die zahlenmäßige Festlegung bzw. Abschussfreigabe nach Ziff. 1 gilt unter folgender Einschränkung:

a) Anstelle eines Stückes der älteren oder stärkeren Klasse darf ein solches aus einer jüngeren oder schwächeren Klasse, beim männlichen Rotwild jedoch nicht aus der Klasse II a, oder dem Zuwachs erlegt werden. Abweichend hiervon werden der Hirsch Klasse I und der Hirsch Klasse II **nicht in die Klasse III heruntergeschossen**.

b) Pächter, in deren Revier ein Hirsch der Klasse I oder II b gestreckt wurde, werden mit den nachstehenden **Sperrzeiten** belegt:

Reviergröße bis 400 ha	>>	2 Jagdjahre
401 bis 800 ha	>>	1 Jagdjahr
über 800 ha	>>	keine

c) Beim Fehlabschuss eines Hirsches der Klasse II a verlängern sich die unter b) genannten Sperrzeiten um ein Jagdjahr.

d) Von diesen Sperrklauseln sind aktuell die nachgenannten Reviere betroffen:

Klasse II b	EJR Neustädtles	2026/27
-------------	-----------------	---------

3. Jeder Rotwildabschuss und -fund ist bis spätestens 12:00 Uhr des nächsten Arbeitstages der unteren Jagdbehörde beim Landratsamt Rhön-Grabfeld per E-Mail mitzuteilen.

4. Ungeachtet dessen ist von jedem Rotwild-Abschuss zwecks körperlichem Nachweis die Reviergruppensprecherin Frau Birgit Kompe (Tel. --- entfernt ---), ersatzweise Herr Gerhard Landgraf (Tel. --- entfernt ---), binnen 12 Stunden zu verständigen.

Fladungen, den 13.04.2026

gez.

Birgit Kompe
Reviergruppensprecherin

Verfügung der unteren Jagdbehörde

Im Einvernehmen mit dem hiesigen Jagdbeirat wird der vorstehende Abschussplan für Rotwild hiermit bestätigt.

Bad Neustadt a.d. Saale, den 29.04.2026
Landratsamt Rhön-Grabfeld



Vöth

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der unteren Jagdbehörde am

**Landratsamt Rhön-Grabfeld
in 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, Spörleinstraße 11.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Anschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Rhön-Grabfeld (https://lkrhoengrabfeld.rhoen-saale.net/fileServer/LKRG/1000/0/Elektronische_Post_LRA_Rh_n-Grabfeld.pdf) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.